

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Stärkung der Wertschöpfungskette für landwirtschaftliche Produkte durch die Kooperation von Erzeugergemeinschaften / Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und sonstigen Wirtschaftspartnern
Themenbereich:	Erzeugerorganisationen
Beschreibung zum Aufruf:	Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Maßnahme 77-02 zum Themenbereich „Erzeugerorganisationen“ eingereicht werden können. Die Themenbereichszuordnung „Erzeugerorganisationen“ geht dabei über EU bzw. nach dem Marktordnungsgesetz (MOG) anerkannte Erzeugerorganisationen / Erzeugergemeinschaften hinaus und schließt Kooperationspartner ein, deren Ziel es ist, die Position der Landwirt:innen in der Wertschöpfungskette zu verbessern. Die Rechtsform der Kooperationspartner reicht dabei von der Genossenschaft, bis zum Verein und sonstigen juristischen (gegebenenfalls auch natürlichen) Personen. Dieser Aufruf stellt im Fokus auf nachfolgende Sektoren bzw. Branchenaktivitäten ab: • Rindersektor / Zuchtviehvermarktung • Lebvndviehsektor / im Speziellen Schweine, Rinder, Schafe, Pferde • Milchverarbeitung • Pferdesektor • Saatkartoffelsektor Über Maßnahmen zur Ausrichtung und Stärkung der Kooperation hinaus können auch absatzfördernde Aktivitäten angesprochen werden. Gefördert werden sollen im Speziellen Tätigkeiten mit folgenden Schwerpunkten (Arbeitspaketen) im jeweiligen Sektor:

- Rindersektor / Zuchtviehvermarktung
Maßnahmen zur Stärkung der Kundenbindung, insbesondere durch Schulungs- und Beratungsleistungen sowie durch die Professionalisierung des Marketings.
- Lebendviehsektor / im Speziellen Schweine, Rinder, Schafe, Pferde
Machbarkeitsstudie zur Implementierung einer „Digitalen Tierbewegungsdokumentation“.
- Milchverarbeitung
Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherung (Qualität, Hygiene) in auf EU-Qualitätsregelungen ausgerichteten milchverarbeitenden Betrieben.
- Pferdesektor
Ausbau und Erweiterung des bereits etablierten Pferdedatenverbundes durch die Integration weiterer Leistungsdaten sowie die Einbeziehung zusätzlicher Projektpartner.
- Saatkartoffelsektor
Verbesserung der Zusammenarbeit der Kartoffelvermehrungsbetriebe durch Maßnahmen zur Professionalisierung, Modernisierung und Wissensvermittlung. Im Besonderen soll dabei auf Digitalisierungsmaßnahmen (Einsatz der KI), Machbarkeitsstudien in der Pflanzgutvermehrung, Effizienzsteigerung in der Sortierung, Lagerungsversuche und internationalen Erfahrungsaustausch abgestellt werden.

Im vorliegenden Projekt dürfen nur Kooperationen einreichen, deren Projekt eine bundesweite Ausrichtung generiert.

Für die projektspezifische Festlegung der Kofinanzierung durch Bundesländer ist dem Projektantrag ein **Bundeländerschlüssel** zugrunde zu legen.

Maximal mögliche Projektlaufzeit: 4 Jahre

*„Dieser Aufruf trägt zu folgenden Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2015 bei: **Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette.**“*

Gewählte Org.-Einheit:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

02.Mai.2025 bis: 22.Aug.2025

Festgelegte Budgethöhe:	6.000.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Präsidium 4b Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/711 00 E: BST.Praes.4b@bml.gv.at
Ansprechperson:	DI Alois Grabner BMLUK, Abt II/8 Agrarische Wertschöpfungskette und Ernährung Stubenring 1, 1010 Wien T: 0171100602024 E: alois.grabner@bmluk.gv.at
Dokumente:	Zieldefinition-77-02.pdf Merkblatt-77-02_Version1.pdf Leitfaden-Kooperationsvertrag.pdf Informationsblatt-Kostenplausibilisierung-v1.pdf Informationsblatt_Publizitaet-GSP-23-27_Maerz-2023.pdf Informationsblatt_Kosten_v2_fin.docx.pdf Fragen-zu-Auswahlkriterien-77-02_Version1.pdf
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	• Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Innovation, Technologie und Digitalisierung • Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette durch die Zusammenführung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten • Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere von Qualitätsprodukten produziert auf Basis anerkannter Qualitätsregelungen
Fördergegenstände	

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	6
Bezeichnung:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	

Beispiele:

FG-Nummer: 8

Bezeichnung: Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 9

Bezeichnung: Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 10

Bezeichnung: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 11

Bezeichnung: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe

der jeweiligen Kooperation

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

12

Bezeichnung:

Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Sonstige förderwerbende Personen

- Zusammenschlüsse, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, von natürlichen und juristischen Personen (inklusive Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts) bzw. eingetragenen Personengesellschaften

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
 - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die

Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.

- Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
- 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projekthinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
 - eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/ öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- 16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;
- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere

Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.

- 16.4.9 Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 95 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.

- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
 - 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
 - 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- Aufrufspezifische Auflagen:**
- Die förderwerbende Kooperation hat mit jeder Teilabrechnung einen Zwischenbericht und mit der Endabrechnung einen Endbericht vorzulegen.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt 16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig: 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet in-frage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zu-gänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Cha-rakter der Veranstaltung - Verbreitung von Sachinformationen – überwiegt. 2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer be-stimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentli-chung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Er-zeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale In-formationen angesehen. 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformatio-nen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirt-schaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorge-schlagene Verwendung. 16.5.3 Im Themenbereich der Umsetzung von Systemen zur Qualitäts- und/oder Herkunftssicherung, Eigenkontrolle oder Rückverfolgbarkeit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisationen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekannt zu geben.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung. 16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. 16.6.3 Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen. 16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)